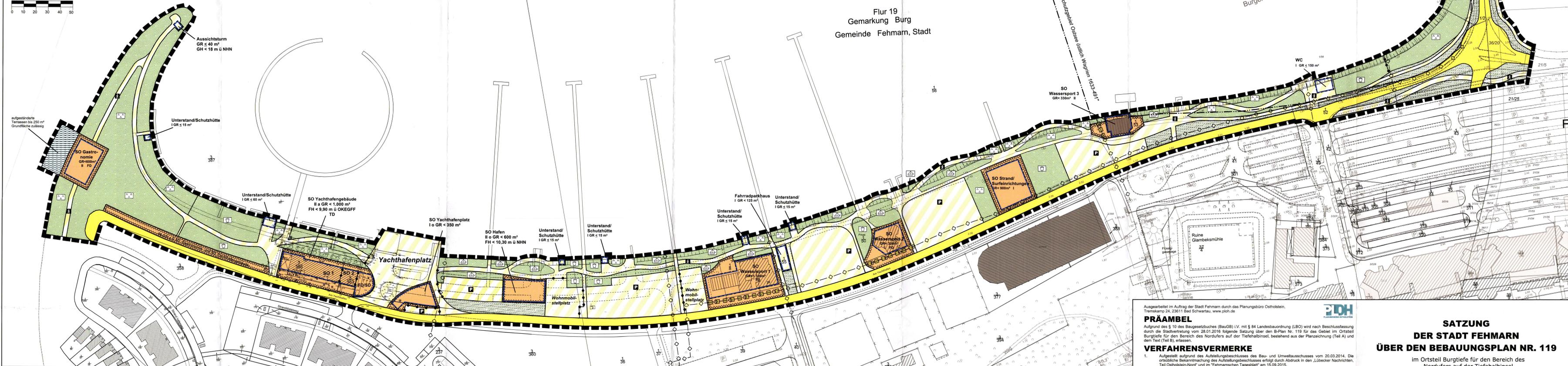


TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO (Baunutzungsverordnung) 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

FUSS- UND RADWEG

FUSSWEG/ PLATZ

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB (Baugesetzbuch)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO § 11 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGULIEREN DES WASSERABFLUSSES

WASSERFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER VERSORGNUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNG

FLACHDACH

TONNENDACH

SATTELDACH

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGULIEREN DES WASSERABFLUSSES

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 Abs. 6 BauGB

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET - GASTRONOMIE - (§11 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet - Gastronomie - dient der Unterbringung einer Schank- und Speisewirtschaft.

Zulässig sind:

- 1. Schank- und Speisewirtschaften
- 2. Aufenthaltsräume für Hafennutzer

1.2 SONSTIGES SONDERGEBIET - YACHTHAFENGEBAUDE - (§11 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet - Yachthafen - dient der Unterbringung von Yachthafen bezogenen Einrichtungen die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind in beiden Sondergebieten:

- 1. Boots- und Yachtausrüstung
- 2. Aufenthaltsräume für Yachthafengäste, sanitäre Anlagen, Waschaalen
- 3. Schank- und Speisewirtschaften
- 4. Einrichtungen und Anlagen für die Verwaltung sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- 5. Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarf bis zu einer Fläche von 150 m²
- 6. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

Im Erdgeschoss dürfen höchstens 60% der Grundfläche für die Beherbergung genutzt werden.

Im SO-2-Gebiet zusätzlich:

- 5. Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarf bis zu einer Fläche von 150 m²
- 6. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

Im SO-2-Gebiet zusätzlich:

- 5. Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarf bis zu einer Fläche von 150 m²
- 6. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

Im SO-2-Gebiet zusätzlich:

- 5. Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarf bis zu einer Fläche von 150 m²
- 6. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

Im SO-2-Gebiet zusätzlich:

- 5. Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarf bis zu einer Fläche von 150 m²
- 6. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

Im SO-2-Gebiet zusätzlich:

- 5. Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarf bis zu einer Fläche von 150 m²
- 6. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

Im SO-2-Gebiet zusätzlich:

- 5. Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarf bis zu einer Fläche von 150 m²
- 6. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

Im SO-2-Gebiet zusätzlich:

- 5. Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarf bis zu einer Fläche von 150 m²
- 6. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

Im SO-2-Gebiet zusätzlich:

- 5. Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarf bis zu einer Fläche von 150 m²
- 6. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

Im SO-2-Gebiet zusätzlich:

- 5. Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarf bis zu einer Fläche von 150 m²
- 6. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

Im SO-2-Gebiet zusätzlich:

- 5. Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarf bis zu einer Fläche von 150 m²
- 6. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

Im SO-2-Gebiet zusätzlich:

- 5. Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarf bis zu einer Fläche von 150 m²
- 6. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

Im SO-2-Gebiet zusätzlich:

- 5. Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarf bis zu einer Fläche von 150 m²
- 6. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

Im SO-2-Gebiet zusätzlich:

- 5. Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarf bis zu einer Fläche von 150 m²
- 6. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

Im SO-2-Gebiet zusätzlich:

- 5. Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarf bis zu einer Fläche von 150 m²
- 6. eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 7. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, der Bau und die Einrichtung von Küchen und Kochischen bzw. Schrankküchen oder sonstige Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern sind unzulässig.

1.3 SONSTIGES SONDERGEBIET - YACHTHAFENPLATZ - (§11 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet - Yachthafenplatz - dient der Unterbringung von wassersportbezogenen Freizeitzwecken und sonstigen hafenbezogenen Nutzungen.

Zulässig sind:

- 1. Shops
- 2. maritime Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe
- 3. ein Fahrradparkhaus
- 4. Sanitäre Anlagen
- 5. Schank- und Speisewirtschaften

1.4 SONSTIGES SONDERGEBIET - HAFEN - (§11 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet - Hafen - dient der Unterbringung der Hafenerweiterung sowie sonstiger hafenbezogener Nutzungen.

Zulässig sind:

- 1. Einrichtungen und Anlagen für die Verwaltung des Hafens.
- 2. zwei Personalunterkünfte (DLRG, TSF, Hafen)
- 3. maritime Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe
- 4. Schank- und Speisewirtschaften
- 5. eine Bootswerkstatt
- 6. sanitäre Anlagen

1.5 SONSTIGES SONDERGEBIET - WASSERSPORT 1 - (§11 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet - Wassersport 1 - dient der Unterbringung einer Segelschule, Einrichtungen zur Versorgung der Hafenbenutzer sowie sonstiger hafenbezogener Nutzungen.

Zulässig sind:

- 1. Eine Segelschule
- 2. drei Betreiberwohnungen und zwei Personalzimmer, die der Segelschule zugeordnet sind
- 3. maritime Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe
- 4. Einrichtungen für die Versorgung der Hafennutzer (Waschaalen, Sanitäranlagen, Shop)
- 5. Sanitäre Anlagen
- 6. Schank- und Speisewirtschaften

1.6 SONSTIGES SONDERGEBIET - WASSERSPORT 2 - (§11 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet - Wassersport 2 - dient der Unterbringung von maritimen Vereinen mit den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

Zulässig sind:

- 1. ein Vereinshaus
- 2. Schank- und Speisewirtschaften
- 3. Bootslager (Jollen)
- 4. Bootswerkstatt

1.7 SONSTIGES SONDERGEBIET - WASSERSPORT 3 - (§11 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet - Wassersport 3 - dient der Unterbringung einer Surfschule.

Zulässig sind:

- 1. eine Surfschule
- 2. maritime Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe
- 3. Schank- und Speisewirtschaften

1.8 SONSTIGES SONDERGEBIET - STRAND- UND SURFEINRICHTUNGEN - (§11 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet - Strand- und Surfeinrichtungen - dient der Unterbringung von wassersportbezogenen Freizeitzwecken und sonstigen hafenbezogenen Nutzungen.

Zulässig sind:

- 1. Anlagen und Einrichtungen für den Wassersport
- 2. maritime Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe
- 3. Anlagen für kulturelle Zwecke
- 4. Sanitäre Anlagen
- 5. Schank- und Speisewirtschaften

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO)

(1) Die zulässigen Grundflächen dürfen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO in allen Sondergebieten ausnahmsweise durch die Grundflächen von gastronomisch genutzten, nicht überdachten Außenterrassen jeweils bis zu 15 % überschritten werden.

(2) Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet -Yachthafengebäude- darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 150%, bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelten Fläche von 1.750 m², entsprechend 80% des Sondergebietes, überschritten werden.

(3) Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet -Yachthafengebäude- darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 150%, bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelten Fläche von 1.750 m², entsprechend 80% des Sondergebietes, überschritten werden.

(4) Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet -Yachthafengebäude- darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 150%, bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelten Fläche von 1.750 m², entsprechend 80% des Sondergebietes, überschritten werden.

(5) Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet -Yachthafengebäude- darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 150%, bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelten Fläche von 1.750 m², entsprechend 80% des Sondergebietes, überschritten werden.

(6) Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet -Yachthafengebäude- darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 150%, bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelten Fläche von 1.750 m², entsprechend 80% des Sondergebietes, überschritten werden.

(7) Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet -Yachthafengebäude- darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 150%, bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelten Fläche von 1.750 m², entsprechend 80% des Sondergebietes, überschritten werden.

(8) Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet -Yachthafengebäude- darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 150%, bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelten Fläche von 1.750 m², entsprechend 80% des Sondergebietes, überschritten werden.

(9) Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet -Yachthafengebäude- darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 150%, bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelten Fläche von 1.750 m², entsprechend 80% des Sondergebietes, überschritten werden.

(10) Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet -Yachthafengebäude- darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 150%, bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelten Fläche von 1.750 m², entsprechend 80% des Sondergebietes, überschritten werden.

(11) Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet -Yachthafengebäude- darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 150%, bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelten Fläche von 1.750 m², entsprechend 80% des Sondergebietes, überschritten werden.

(12) Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet -Yachthafengebäude- darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 150%, bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelten Fläche von 1.750 m², entsprechend 80% des Sondergebietes, überschritten werden.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 BAUWEISE

Abweichend von der offenen Bauweise sind in der abweichenden Bauweise auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes zulässig.

3.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE/ABWEICHUNGEN VOM BAUFENSTER (§ 23 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 BauNVO)

(1) Außenterrassen sind in den Sondergebieten außerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen gemäß § 23 (3) Satz 3 BauNVO zulässig. Baurechtliche Belange bleiben unberührt.

4. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innenhalb der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung -Parkplatz- sind standortgerechte, heimische Laubgehölze anzupflanzen. Je 10 Parkplätze ist ein Baum zu pflanzen.

5. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO)

5.1 DACHGESTALTUNG